

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 253/2025
betreffend Keine Steuergelder für Terroristen –
Für Sorgfalt bei Spenden/Fördergeldern von
Kanton und Gemeinden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 17. Juni 2026,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 253/2025 von Yves Goldmann, Zürich,
betreffend Keine Steuergelder für Terroristen – Für Sorgfalt bei Spenden/
Fördergeldern von Kanton und Gemeinden wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Yves Goldmann, Zürich.

Der Kantonsrat hat am 8. September 2025 folgende von Yves Goldmann,
Zürich, am 15. Juli 2025 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unter-
stützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung
überwiesen:

Initiativtext

Der Kantonsrat erlässt für den Kanton und die Gemeinden verbind-
liche Richtlinien für die Ausrichtung von Spenden oder Fördergeldern
an in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen oder Or-
ganisationen.

Diese Richtlinien sollen überprüfbar sicherstellen, dass solche Zu-
wendungen nicht für Ziele missbraucht werden können, welche den
Grundrechten der Schweiz, wie sie gemäss der Bundesverfassung gelten,
zuwiderlaufen. Solche Ziele sind namentlich das Schüren von Hass, der
Aufruf zu Gewalt und die Diskriminierung von Menschen nach Religion,
Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung oder politischer Gesin-
nung.

Vor der Ausrichtung von Spenden oder Fördergeldern sind die direkten oder indirekten Empfänger und deren Ziele unter Beizug von unabhängigen in- und ausländischen Quellen zu prüfen und zu dokumentieren. Zu den Quellen gehören namentlich Sanktionslisten und Entscheidung demokratisch organisierter Staaten (bspw. Mitgliedern der OECD) zur Überprüfung und zum Verbot von Organisationen sowie die Berichterstattung der Presse aus den genannten demokratisch organisiertem Staaten.

Begründung

Es darf nicht sein, dass Steuergelder dazu verschwendet und missbraucht werden, um wissentlich oder leichtfertig, direkt oder indirekt, Unmenschlichkeit, Unterdrückung und Terror zu fördern.

Bericht des Regierungsrates:

Vom Kantonsrat gemäss § 139 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) vorläufig unterstützte Einzelinitiativen werden dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gestützt auf § 139a Abs. 1 GPR erstattet der Regierungsrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und über den Inhalt der Initiative.

A. Gültigkeit der Einzelinitiative

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig (Art. 28 Abs. 2 KV).

Die vorliegende Einzelinitiative zielt darauf ab, die Verwendung von staatlichen Zuwendungen zu grundrechtswidrigen Zwecken zu verhindern, und verlangt im Hinblick darauf eine Überprüfung der Empfängerinnen und Empfänger. Sie verfolgt damit einen einzigen, klar umschriebenen Zweck und sieht ein sachlich damit zusammenhängendes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks vor. Die Einheit der Materie ist damit gewahrt.

Das Ziel der Einzelinitiative, die Verwendung von staatlichen Zuwendungen zu grundrechtswidrigen Zwecken zu verhindern, verstösst als solches nicht gegen übergeordnetes Recht, sondern dient im Gegenteil der Verwirklichung der Grundrechte. Soweit die Einzelinitiative auch

auf Vorgaben für die Gemeinden abzielt, wären dafür die Schranken der Gemeindeautonomie (Art. 85 KV) zu beachten. Soweit zu ihrer Umsetzung eine Bearbeitung von Personendaten eingeführt werden soll, für die noch keine hinreichende Rechtsgrundlage besteht, wäre dafür eine solche zu schaffen. In ihrer Form der allgemeinen Anregung verstösst die Einzelinitiative aber nicht gegen übergeordnetes Recht.

Der von der Einzelinitiative bezweckte Erlass von Richtlinien zur Verhinderung der Verwendung von staatlichen Zuwendungen zu grundrechtswidrigen Zwecken sowie die vorgesehene Überprüfung der Empfängerinnen und Empfänger würden zwar einen erheblichen Aufwand verursachen, sind aber nicht offensichtlich undurchführbar.

Die Einzelinitiative erweist sich damit als gültig.

B. Inhalt der Einzelinitiative

Der Kanton und die Gemeinden richten in vielen Bereichen Zuwendungen an Private aus. In den meisten Bereichen ist die Gefahr einer Verwendung solcher Zuwendungen zu grundrechtswidrigen Zwecken sehr gering. Dies gilt etwa für Beiträge in den Bereichen Standortförderung, Energie, Elektromobilität, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz oder Denkmalpflege. Für den Gemeinnützigen Fonds ist sodann schon heute vorgesehen, dass Beiträge an Vorhaben, die den Zielen der Politik des Kantons zuwiderlaufen, sowie an Vorhaben mit vorwiegend politischer, weltanschaulicher, religiöser oder wirtschaftlicher Zielsetzung ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 lit. j und k Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds [LS 612.1]). Den Einheiten der kantonalen Verwaltung steht es schliesslich frei, bei Bedarf für ihren Bereich entsprechende Weisungen zu erlassen. Sollten im Kanton Zürich «Steuer-gelder dazu verschwendet und missbraucht werden, um wissentlich oder leichtfertig, direkt oder indirekt, Unmenschlichkeit, Unterdrückung und Terror zu fördern», wie dies in der Einzelinitiative zur Begründung ihres Anliegens vorgebracht wird, würden dagegen im Übrigen die zuständigen Aufsichtsbehörden einschreiten.

Eine allgemeine Überprüfung von Empfängerinnen und Empfängern staatlicher Zuwendungen im Hinblick auf eine allfällige Verwendung derselben zu grundrechtswidrigen Zwecken, wie sie die Einzelinitiative anstrebt, wäre sehr aufwendig, insbesondere hinsichtlich der Nachverfolgung der Mittelflüsse zu allfälligen mittelbaren Empfängerinnen und Empfängern. Es stellt sich auch die Frage, ob sie wirksam wäre, zumal zuverlässige Informationen (z. B. in Krisenregionen) bisweilen nicht oder nur schwer erhältlich sind. Sodann würde eine solche allgemeine Überprüfung die Gewährung von Zuwendungen verzögern und damit unterstützte Vorhaben gefährden. Schliesslich hätte der Kanton die Anwen-

derung der von der Einzelinitiative verlangten Vorgaben auch auf Gemeindeebene zu beaufsichtigen, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein könnte. Der Regierungsrat erachtet diese Nachteile bei der eingangs geschilderten Ausgangslage als unverhältnismässig.

Nach der Auffassung des Regierungsrates geht die Einzelinitiative deshalb in ihrer Allgemeinheit zu weit. Zur Verwirklichung ihres – anerkennenswerten – Anliegens befürwortet der Regierungsrat stattdessen eine konsequente Umsetzung des geltenden Rechts, soweit erforderlich unter Einsatz geeigneter verwaltungsinterner Weisungen.

C. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 253/2025 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der stv. Staatsschreiber:
Carmen Walker Späh	Peter Hösli